

jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

2227. Das Nachlassgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung wenn thunlich gehört werden.

2228. Das Nachlassgericht hat die Einsicht der nach § 2198 Abs. 1 Satz 2, § 2199 Abs. 3, § 2202 Abs. 2, § 2226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments¹⁾.

2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,

bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

2230.¹⁾ Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

2231. Ein Testament kann in ordentlicher Form²⁾ errichtet werden³⁾:

¹⁾ Uebergangsbestimmungen f. E. 214, wegen der Testamentifactio activa (§§ 2229, 2230) f. E. 215 (UeB. relativ §§ 2238 Abs. 2, 2247).

²⁾ Es sind zu unterscheiden:

- A. Zwei ordentliche Formen der Errichtung eines Testaments:
1. die richterliche oder notarielle Errichtung
 2. die Errichtung des ganz selbstgeschriebenen Testaments, privatschriftliches Testament, testamentum holographum, hierüber s. Anm. 3.
- Errichtung vor Konsuln i. E. 38 I und II. Wegen Wahlkonsuln s. neuer Abs. 2 des § 16 des Konsulatsgesetzes v. 8. November 1867.
- B. Außerordentliche Formen der Errichtung eines Testaments:
- a) Gemeindetestament (§§ 2249, 2252),
 - b) Testament Abgesperrter (§§ 2250, 2252) und Seereisender (§§ 2251, 2252),
 - c) Militärtestament, nach dem Reichsmilitärgegesetz § 44; in den Formen des Militärtestaments können nach Art. 44 des EinG. auch Personen an Bord

- | | |
|---|--|
| 1. vor einem Richter oder vor einem Notar ⁴⁾ ; | 2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und |
|---|--|

eines Schiffes der Kaiserlichen Marine außerhalb eines inländischen Hafens nach Maßgabe näherer Bestimmung des angeführten Artikels letztwillige Verfügungen treffen.

3) Durch die Vorschrift der Nr. 2 des § 2231 ist das sog. reine holographische Testament, das privatschriftliche Testament in ganz Deutschland zugelassen; die Uebertragung dieser leichten, nahezu formlosen Form letztwilliger Verfügungen, welche bisher nur im Gebiete des französischen Rechts und des badischen Landrechts (s. oben Einleitung S. XV) zulässig und dort in der That sehr gebräuchlich ist, fand, als sie in der A. R. zuerst vorgeschlagen wurde, zwar von mehreren Seiten Widerspruch, aber die Vertreter der Regierungen Bayerns und Badens erklärten sich schon in den Sitzungen der A. R. für die Ausdehnung der in jenem Gebiete seit 90 Jahren bewährten privatschriftlichen Testamentsform, im Plenum des A. L. fand diese Form, welcher man die Zukunft vindicirte, lebhafteste Vertheidigung seitens linksrheinischer Juristen und Laien und so erfolgte deren Einfügung in das System unseres neuen BGB.

Die nächste Folge dieser wichtigen Aenderung der A. R. war die Streichung der auf das sog. Diplomaten Testament (A. R. § 2223) und auf das sog. kleine Testament (Codicill, Begräbnis- und familienrechtliche Anordnungen) bezüglichen (A. R. §§ 2224, 2225), denn die ordentliche Form des privatschriftlichen Testaments ist ja derart bequem und für die angeedeuteten Verhältnisse ohne Weiteres verwertbar, daß keine Veranlassung mehr vorliegt, noch besondere Erleichterungen für diese vorzunehmen. Ferner ergab sich aus obiger Neuerung die Nothwendigkeit, die §§ (A. R.) 2219 (nun § 2249 betr. das sog. Gemeindefestament), 2220 (nun § 2250 betr. das Testament Abgesperrter, analog testamentum leipore pestis conditum), 2221 (nun § 2251 betr. das Seereisenden Testament) und 2222 (nun § 2252 betr. Dauer der Geltung der außerordentlichen Testamente) anders zu fassen, weil „die von dem E. L. hier vorgesehenen außerordentlichen Testamentsformen für die darin bezeichneten Nothfälle sich insoweit erübrigen, als nach den Vorschlägen der A. R. das privatschriftliche Testament die Bedeutung einer ordentlichen Testamentsform erhält und die Möglichkeit gewährt, auch in jenen Nothfällen in der ordentlichen Form Rechtsens von Todeswegen zu verfügen.“ (B. R. L. S. 177.)

Als eine weitere Konsequenz der Einführung des privatschriftlichen Testaments und der dadurch veränderten Gestalt des § 2205 der A. R. ergab sich als zweckmäßig die Einschaltung zweier neuer Paragraphen, nämlich des § 2205 a nun § 2232 b BGB. und des § 2205 b nun 2233 BGB. und die stylistische Aenderung der §§ 2207 (jetzt § 2235), 2208 (nun § 2236), 2209 (nun § 2237) 2210 (nun 2238), 2215 (nun 2243) und 2218 (nun 2246), 2227 (nun 2254), 2229 (nun 2256) und 2240 (nun 2267).

Aber zugleich wurden zwei wichtige Schranken der Anwendbarkeit dieser neuen, der privatschriftlichen Testamentsform errichtet: wer diese Form rechtsgiltig anwenden will, muß volljährig sein und Geschriebenes lesen können (§ 2218a, jetzt § 2247): wer minderjährig ist, (das Alter von 16—21 Jahren kommt hier in Betracht: oder wer Geschriebenes nicht lesen kann, soll zu seinem eigenen Schutze an die, wie man annahm, weniger gefährlichen, strengeren Testamentsformen gebunden sein, — zu seinem eigenen Schutze also von der holographischen Testamentsform ausgeschlossen sein; es darf hier bemerkt werden, daß mit der Verallgemeinerung der Kenntniß des Lesens und Schreibens die Gefahren des privatschriftlichen Testaments nicht vermindert werden, sondern eher wachsen. Einem Mißstande endlich, welcher von Segnern des holographischen Testaments hervorgehoben wurde, nämlich der naheliegenden Möglichkeit des unfreiwilligen Ver-

Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung⁸⁾.

2232.⁴⁾ Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246.

2233.⁵⁾ Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen⁶⁾.

2234. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge⁷⁾ kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

2235. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge⁷⁾ kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird oder wer zu einem Bedachten in einem

Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht⁸⁾.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

2236. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge⁷⁾ kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht⁸⁾.

2237. Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Abberufung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehülfe

lustes oder der unberechtigten Beseitigung der privatschriftlichen Urkunde suchte man durch die Annahme des eine amtliche Verwahrung vorsehenden § 2218b entgegenzutreten, welcher jetzt als § 2248 im BGB. steht.

Mit der Beseitigung eines besonderen Diplomatentestaments in § 2223 d. ABork. mußte selbstverständlich auch Art. 140 d. Einf.G. ABork. fallen.

⁴⁾ Die Landesgesetzgebung kann Gericht oder Notar ausschließen (s. E. 141 mit Anm.) und muß Normen sowohl über die materielle (sachliche) Zuständigkeit (ob Amtsrichter, Landrichter usw.) als auch über die örtliche Kompetenz aufstellen, und zwar erstere mit wesentlicher Wirkung für die Giltigkeit, letztere aber nur als Ordnungsvorschriften s. Anm. 6 und 1 zu E. 151.

⁵⁾ Landesgesetzliche Urkundspersonen, bezw. einen zweiten Notar läßt E. 149 zu; auf diese Personen finden dann auch die §§ 2234—2236 Anwendung. Einf.G. a. a. O. Abs. 2.

⁶⁾ Vgl. die Veranlassung der Einschlebung dieses § s. Anm. 3 zu 2231.

⁷⁾ oder als Urkundsperson, s. Anm. zu § 2231, Einf.G. 149.

⁸⁾ Wegen der redaktionellen Aufstellung von §§ 2235—2238, 2243, 2246, 2254, 2256 und 2267 s. Anm. 3 zu § 2231.

im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht¹⁾.

2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten¹⁾.

2239. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

2240. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

2241. Das Protokoll muß

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

2242. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden.

Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

2243.¹⁾ Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigelegt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

2244. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden

¹⁾ s. Anm. 8 auf vor. Seite.



Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

2245. Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

2246. Das über die Errichtung des Testaments

aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungschein ertheilt werden.

2247.¹⁾ Wer minderjährig ist, oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach § 2231 Nr. 2 errichten.

2248.²⁾ Ein nach § 2231 Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Vorschrift des § 2246 Abs. 2 findet Anwendung.

2249.³⁾ Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer

1) s. Anm. 3 zu § 2231.

2) Die §§ 2247 und 2248 enthalten Neuerungen, deren Statuirung durch die Beschlüsse über das privatschriftliche Testament nothwendig wurde, s. Anm. 3 zu § 2231, S. 367, 368.

3) Gemeindetestament. Statt oder neben dem Vorsteher — andere Amtspersonen nach Landesrecht gemäß C. 150. Ueber die Fassung dieses § s. Anm. 3 zu § 2231.

Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirk aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirks errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

2250. ¹⁾ Wer sich an einem Orte aufhält, der in Folge des Ausbruchs einer Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den § 2249 Abs. 1 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1 bis 3, auf das Proto-

koll finden die Vorschriften der §§ 2240 bis 2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

2251. ²⁾ Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichten.

2252. Ein nach § 2249, § 2250 oder § 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle des § 2251 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für todt erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrich-

¹⁾ Testament Abgesperrter, analog testamentum tempore pestis conditum, s. Anm. 3 zu § 2231, wo die Veranlassung zur gegenwärtigen Fassung des § 2250 erläutert ist.

²⁾ Seefahrtetestament. Selbstverständlich auch in ordentlicher Form der Nr. 2 des § 2231 möglich, wenn nicht der § 2247 entgegensteht. Vgl. Anm. 3 zu § 2231. Testamente der Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine s. C. 44.



ten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war ^{1) 2)}).

2253. Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

2254. Der Widerruf erfolgt durch Testament.

2255. Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamenturkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamenturkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermuthet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

2256. ³⁾ Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe

darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach § 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

2257. Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

2258. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

2259. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntniß er-

1) Ein hier eingereichter § 2223 der RVorl. (Diplomatentestament) wurde gestrichen, s. Anm. 3 zu § 2231.

2) Die hier eingereichten §§ 2224, 2225 der RVorl. regelten eine Art Codizill und sind nun wegen Zulässigkeit des privatchriftlichen Testaments überflüssig, s. Anm. 3 zu § 2231.

3) Hinsichtlich der Fassung dieses § s. Anm. 3 zu § 2231.

langt, die Ablieferung zu veranlassen.

2260. Das Nachlassgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Betheiligten soweit thunlich geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Betheiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Beschluß unversehrt war.

2261. Hat ein anderes Gericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlassgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

2262. Das Nachlassgericht hat die Betheiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntniß zu setzen.

2263. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

2264. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Achter Titel.

Gemeinschaftliches Testament ¹⁾.

2265. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

2266. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

2267. ²⁾ Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2231 Nr. 2 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

¹⁾ Begriff und Arten des gemeinschaftlichen Testaments, s. Gareis, Einführung S. 377—380.

Uebergangsbestimmungen wegen gemeinschaftlicher Testamente, s. EinfG. Art. 214.

²⁾ Sieher auch Anm. 3 zu § 2231.